

Anlage 5

Staatliches Umweltamt Münster



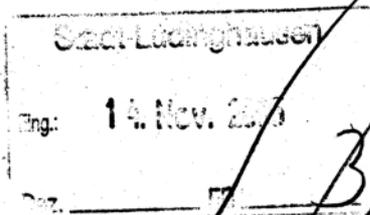
StUA Münster . Postfach 84 40 . 48045 Münster

Hausanschrift
Nevinghoff 22 . 48147 Münster

☎ 0251/2375-0 . Fax: 0251/2375-222

Stadt Lüdinghausen
DER BÜRGERMEISTER
Borg 2

59348 Lüdinghausen



Durchwahl: 2375-284

Mein Zeichen: 3-29.132.558.024/070.01 Hi-24

Auskunft erteilt: Peter Hisler

Datum: 11. November 05

Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplanes "Kastanienallee - Nordwest"

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Dortiges Schreiben vom 29.09.2005 - Ihr Zeichen: 61 26 05 - Kastanienallee -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen durch Gewerbe- und Sportlärm ist durch das Gutachterbüro Uppenkamp + Partner, Ahaus eine lärmtechnische Prognose (Gutachten Nr. 5 048 04 vom 19.08.2005 auf der Grundlage der TA Lärm bzw. Sportanlagenlärmschutzverordnung erstellt worden.

Zur Einhaltung der für das Plangebiet heranzuziehenden Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete sind Minderungsmaßnahmen durchzuführen, da Überschreitungen von bis zu 7 dB(A) berechnet wurden.

e-mail : poststelle@stua-ms.nrw.de oder X-400: C=de, A=dbp, P=dvs-nrw, O=stua-ms, S=poststelle

Kernarbeitszeit von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Mit dem Bus ab Hauptbahnhof Linie 17 bis Haltestelle Arbeitsamt. Mit der DB Richtungen Gronau und Rheine bis Haltepunkt Nord.
Bei Schadensfällen in den Bereichen Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft und Bodenschutz außerhalb der Dienstzeit:
☎ 0201-714488 (Nachrichtenbereitschaftszentrale Essen)

E:\access70\bauleit\doku\baul_kebe.doc / baul_kebe.doc

Für den Gewerbelärm, bedingt durch eine nördlich des Plangebietes gelegene Gärtnerei, ist durch den Gutachter die Realisierung einer Riegelbebauung sowie die Aufnahme folgender Textlichen Festsetzungen angeregt worden:

And en zu dem Gewerbebetrieb zugewandten, mit dem Planzeichen XXX gekennzeichneten Gebäudeseiten (Norden) dürfen keine Fenster zu Schlafräumen untergebracht werden.

Zwischen Gewerbe und Wohnbebauung ist als Lärmschutzvorrichtung eine Garagen- oder Carportanlage zu errichten. Die zum Gewerbe liegende Außenwand ist geschlossen massiv zu errichten. Das Dach ist als Satteldach mit einer Höhe von 5 m auszubilden.

Durch die im Bebauungsplanentwurf getroffene Textl. Festsetzung "Gewerbelärm" sind die v.g. Maßnahmen jedoch nicht vollständig umgesetzt worden.

Auch ist der geforderte "Riegel" durch eine Erschließungsstraße unterbrochen worden.

Zudem ist die zwingende, Bebauung des "Riegels" vor Errichtung der "2. Reihe" nicht planerisch geregelt worden.

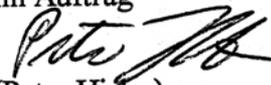
Im Wege eines Außendienstes habe ich am 25.10.05 das Plangelände besichtigt und festgestellt, dass sich ca. 15 m nördlich des Plangebietes ein Stallgebäude befindet. Nach Augenscheinnahe wird es als Pferdestall mit ca. 10 Boxen genutzt. Zudem sind Reitplätze und Weiden vorhanden. Dem Staatl. Umweltamt Münster liegen zu diesem Gebäude und seiner Nutzung nach Aktenlage keine Angaben vor.

Wie hoch das Plangebiet durch Geruch und Lärm von dieser Pferdehaltung beaufschlagt wird, kann daher von hier nicht abschließend beurteilt werden.

Aus den v.g. Gründen bestehen daher von hier gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes erhebliche Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Peter Hisler)